

ANTRAG

Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020

*Antragsteller*in: Bundesvorstand*

A29_SÄA (VERTAGT): Digitales Tagen (Stammesebene)

Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:

1 Folgende Ziffern in der Satzung der Stammesebene werden geändert:

2 **ALT**

3 16. Organe des Stammes sind

4 1. die Stammesversammlung

5 2. die Stammesleitung

6 3. der Stammesvorstand

7 **NEU**

8 16. Organe des Stammes sind

9 1. die Stammesversammlung

10 2. die Stammesleitung

11 3. der Stammesvorstand

12 **Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei**
13 **eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart**
14 **wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.**

15 **ALT**

16 44. Die Organe und Gremien des Stammes sind beschlussfähig, wenn und

17 solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der

18 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Stammesversammlung

19 beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei

20 der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen
21 beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben
22 unberührt.

23 NEU

24 44. Die Organe und Gremien des Stammes sind beschlussfähig, wenn und
25 solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der
26 stimmberechtigten Mitglieder (**physisch oder virtuell**) anwesend ist. Bleibt
27 die Stammesversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben
28 Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl
29 der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte
30 Mehrheiten bleiben unberührt.

31
32 **44a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist
33 es erforderlich, dass**

34 **- die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen
35 Benutzergruppe erfolgt,**

36 **- die Einladung zur Versammlung das Verfahren zur Online-Teilnahme
37 beschreibt und**

38 **- die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden
39 Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann.**

40 **Soweit die Identifikation der Mitglieder der Versammlung über zuvor
41 versandte Zugangsdaten erfolgt, sind die Versammlungsmitglieder
42 verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und
43 unter strengem Verschluss zu halten.**

44 ALT

45 50. Anträge an die Stammesversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem
46 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht
47 gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Stammesversammlung
48 gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten
49 Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung
50 oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des
51 Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

52 NEU

53 50. Anträge an die Stammesversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem
54 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht
55 gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Stammesversammlung
56 gesetzt werden, wenn ein Drittel der (**physisch oder virtuell**) anwesenden

57 stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf
58 Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks-
59 oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

Begründung

Erfolgt mündlich.

PDF



Antrag 29 – Satzungsänderung

Antragsgegenstand: Digitales Tagen (Stammesebene)

Antragstellende: Bundesvorstand

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Stammesebene wird wie folgt geändert:

– siehe ab Seite 2 –

Begründung:

Erfolgt mündlich

Alt	Neu
Organe des Stammes	Organe des Stammes
<p>16. Organe des Stammes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stammesversammlung 2. die Stammesleitung 3. der Stammesvorstand 	<p>16. Organe des Stammes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stammesversammlung 2. die Stammesleitung 3. der Stammesvorstand <p>Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.</p>
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten
<p>44. Die Organe und Gremien des Stammes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Stammesversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.</p>	<p>44. Die Organe und Gremien des Stammes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Stammesversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.</p>
	<p>44a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt, – die Einladung zur Versammlung das Verfahren zur Online-Teilnahme beschreibt und – die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann. <p>Soweit die Identifikation der Mitglieder der Versammlung über zuvor versandte Zugangsdaten erfolgt, sind die Versammlungsmitglieder verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.</p>
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen
<p>50. Anträge an die Stammesversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht</p>	<p>50. Anträge an die Stammesversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht</p>

fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Stammesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Stammesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der **(physisch oder virtuell)** anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

